

STRAFVOLLZUGSGESETZ

# Resozialisierung und Ressourcen

• Nikolaus Wrage

Zwanzig Jahre Strafvollzugsgesetz bedeuten auch zwanzig Jahre Zielkonflikt zwischen dem Vollzugsziel und dem Verteilungszwang öffentlicher Mittel. Soll Resozialisierung nicht weiterhin zum bloßen Lippenbekenntnis degradiert werden, sind neue Problemlösungen notwendig. Bemerkungen zum Jubiläum eines Zielkonflikts.



## Staatlicher Freiheitsentzug: vom Profit zur Subvention

Freiheitsentzug ist seit jeher aufs engste mit der Staatsökonomie verknüpft. Dabei waren interessanterweise die Anfänge des Gefängniswesens nicht zuletzt von dem Gedanken beeinflusst, daß »in der Gefängnispopulation ein mitunter umfangreiches Potential an billigen Arbeitskräften zur Verfügung stand.«<sup>1</sup> Auch schon vor Einführung der echten Freiheitsstrafe erkannte man dies. Bloch schreibt: »Strafmaß und Strafvollzug variierten mit den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. So verlangte das frühere Mittelalter keineswegs Auge um Auge, Zahn um Zahn, sondern das Äquivalent nahm ab. Man brauchte die Augen und den Zahn, das Bauernland war dünn besiedelt, die Strafen sanken zu Geldbußen. [...] Indem ein Teil des erlegten Betrages dem Feudalherrn zugeführt wurde, empfahl sich diese Art Strafvollzug auch als Zusatz zum Zehnten. Solch anomales Bild änderte sich aber im späteren Mittelalter, die Rachegehalt der Strafe trat ganz monumental hervor, und zwar im selben Maß, als die Naturalwirtschaft verfiel und der Arbeitsmarkt die Menschen nicht mehr aufnahm.«<sup>2</sup>

Freiheitsentzug, gemeint ist im hier vorliegenden Zusammenhang *Strafvollzug*, wurde früher also durchaus als Einnahmequelle für die Staatsführung verstanden und genutzt. Gegenwärtig jedoch stellt er keine Ressource mehr dar, sondern wird umfassend alimentiert.<sup>3</sup> Neu listete die Vollzugsausgaben für die Jahre 1989–1991 auf, zumindest die der alten Bundesländer. Danach ergibt sich, daß für diesen Zeitraum die Ausgabenhöhe der Länder für den Strafvollzug durchschnittlich bei etwa zwei Milliarden DM pro Jahr lag.<sup>4</sup>

So stellt Preusker denn auch fest: »Was die Ökonomie der Vollzugsarbeit angeht, so sind die Zeiten, in denen die Gefängnisse Gewinne abwarfen, längst vorbei.«<sup>5</sup> Selbst die Kennzeichnung einer Justizvollzugsanstalt (JVA), das Kernstück des Strafvollzugs, als »Non-Profit-Unternehmen«<sup>6</sup> muß vor diesem Hintergrund fast schon als Beschönigung bezeichnet werden; man kommt der Sache wohl näher, wenn man sie als einen kostenintensiven »Zuschußbetrieb«<sup>7</sup> beschreibt.

Der Hauptgrund für diese kopernikanische Wende im Verhältnis zwischen Freiheitsentzug und Ökonomie ist im Vollzugsziel zu verorten. Basis hierfür ist natürlich, worüber man im übrigen durchaus streiten kann,<sup>8</sup> die Annahme des Gesetzgebers, daß Strafgefangene umfassende soziale Defizite haben. Dies kam beispielsweise 1973 im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck: »Der Entwurf geht von der Aufgabe des Staates aus, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, namentlich durch Behandlung des Straffälligen und Hilfe zu seiner Wiedereingliederung dazu beitragen, daß er in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.«<sup>9</sup> [...] »Der Entwurf berücksichtigt die Erfahrung,

daß ein strafender Freiheitsentzug allein regelmäßig nicht genügt, die künftige straffreie Lebensführung des Verurteilten sicherzustellen.«<sup>10</sup>

Gemäß § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 1.1.1977 soll der Gefangene deshalb im Vollzug dazu befähigt werden, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. Diese Formel wird sprachlich üblicherweise mit der Bezeichnung Resozialisierung, dem alleinigen Vollzugsziel,<sup>11</sup> abgekürzt. Auch wenn bisweilen noch strittig ist (und wahrscheinlich immer sein wird), was exakt unter Resozialisierung<sup>12</sup> oder dem vom Strafvollzugsgesetz verwandten Begriff Behandlung<sup>13</sup> verstanden wird, dürfte doch weitgehende Einigkeit darüber bestehen, daß diese Begriffe synonym für das grundsätzliche Bemühen des Staates stehen, dem Gefangenen im Vollzug auf *therapeutischem* (i.w.S.) Weg zu *helfen*, »sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.«<sup>14</sup> Soweit zum sehr kostenintensiven Konzept.

### Der Zielkonflikt im heutigen System

Zunächst einmal ist festzuhalten: Das Vollzugsziel ist als staatliche Aufgabe »verbindlich«<sup>15</sup> formuliert, also »Pflichtaufgabe«<sup>16,17</sup>

Es gehört somit zu den *öffentlichen Gütern*. Dies sind »solche Güter, von deren Nutzung kein Individuum ausgeschlossen werden kann oder aus normativen Erwägungen heraus ausgeschlossen werden soll.«<sup>18</sup> Es ist damit nicht marktfähig, und wirtschaftliche Erwägungen dürfen es nicht gefährden. Präferenzverschiebungen sind nicht zulässig.

Damit ist der Strafvollzug ein ökonomischer Sonderfall. Man spricht in diesem Zusammenhang von *Marktversagen*.<sup>19</sup> Soviel zur Theorie ...

Die – wiederum theoretische – Folge ist, daß für das Vollzugsziel Resozialisierung alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind!

Demgegenüber ist es eine Binsenweisheit, daß niemand über uneingeschränkte Ressourcen verfügt, am allerwenigsten der Staat. Ihm steht ein nur sehr beschränktes Budget zu. Zudem wird es gerade in letzter Zeit immer kleiner; die Rede ist vom »Kollaps der Staatsfinanzen.«<sup>20</sup> Da es also immer mehr öffentliche Pflichten gibt, als Sachmittel zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stehen, ergibt sich ein Verteilungszwang. Das wird auch in den grundlegenden Ausführungen des BVerfG zur herausragenden Bedeutung des § 2 Satz 1 StVollzG deutlich: »[D]er Staat [muß] den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels *erforderlich* ist. Es ist seine Aufgabe, *im Rahmen des Zumutbaren* alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen. [...] Unerlässlich ist insbesondere das Bemühen um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. ...«<sup>21</sup>

Der Zielkonflikt besteht also zwischen dem *theoretisch absolut* geltenden Vollzugsziel Reso-

zialisierung, zu dessen Erreichung alle öffentlichen Mittel eingesetzt werden sollten, und dem unabdingbaren *Verteilungszwang* öffentlicher Mittel.

Das aufgezeigte Dilemma besteht natürlich in allen Bereichen des öffentlichen Lebens; seine sprachliche Qualifikation als Zielkonflikt hat demnach auch keine tiefere Bedeutung und erfolgt lediglich aufgrund des theoretisch absolut geltenden Vollzugsziels. Damit ist der Zielkonflikt im Strafvollzug also nur Ausdruck eines besonders offensichtlichen allgemeinen Dilemmas ...

Allerdings wirkt sich dieses im Strafvollzug sehr gravierend aus, weil die zu erfüllende Aufgabe – Resozialisierung der Straftäter – in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und allgemeiner Mittelknappheit politisch höchst unpopulär ist. Das führt zur weitgehenden Lähmung des auf der

**»Notwendig ist eine größere Bereitschaft aller im Vollzug Tätigen, auch unorthodoxe Wege bei Problemlösungen zu gehen. Der larmoyante Blick zum seit langem weitgehend versagenden Gesetzgeber nutzt dabei wenig«**

gesellschaftlichen Akzeptanz aufbauenden politischen Reformwillens. Preusker schätzt die Lage realistisch ein, wenn er feststellt: »Ohne eine ausreichende Akzeptanz in der Bevölkerung lassen sich Reformen auf Dauer nicht durchsetzen.«<sup>22</sup>

### Die Folgen des Zielkonflikts

Als direkte Folge des Zielkonflikts im Strafvollzugsrecht ergibt sich nun praktisch, was theoretisch gar nicht sein dürfte: Entgegen der gesetzlichen Konzeption wird über die tatsächlichen Mittelzuweisungen § 2 Satz 1 StVollzG *faktisch* ausgehöhlt.

Über die bemerkenswerten Auswirkungen dieses Problems kann man sich jederzeit schon durch einen vergleichenden Blick der Schriftty-

pen »Normal« und »Kursiv« im Strafvollzugsgesetz beziehungsweise den §§ 199 ff. StVollzG verewissern. Notwendige Innovationen bleiben aus. So resümiert denn auch *Diinkel*: »Die Hoffnung, der Gesetzgeber würde die durch die Wiedervereinigung geschaffene Situation nutzen und die Übergangsregelungen durch verbindliche Normen ersetzen, erwies sich als Trugschluß. Sechs Jahre nach der Wiedervereinigung sind keine Gesetzesinitiativen in Sicht und werden voraussichtlich aufgrund der angespannten Haushaltslage auch im nächsten Jahrzehnt nicht verwirklicht werden.«<sup>23</sup>

Das Vollzugsziel wird also durch seine notwendige Ökonomisierung politisch disponibel. Dies wirkt sich um so verheerender aus, da die theoretische Konzeption des § 2 Satz 1 StVollzG aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden kann. Wenn aber allen politischen Entscheidungsträgern bewußt ist, daß sie vernünftigerweise niemals am Ideal gemessen werden können, reduzieren sich auch fast zwangsläufig ihre (ökonomisch schmerzhaften und den Wählern insgesamt schwer »zu verkaufenden«) Bemühungen um seine Verwirklichung.<sup>24</sup>

Da die Verwirklichung der Resozialisierung letztlich also in den Bereich der Politik verschoben ist und der Resozialisierungsvollzug dort aus den verschiedensten Gründen kaum eine Lobby hat, erfolgt eine andauernde defizitäre Ressourcenzuteilung. Die vorhandenen Mittelzuteilungen – etwa von Planstellen – werden zudem, das ist allgemein bekannt, »zunehmend von mächtigen politischen Interessen in Frage gestellt.«<sup>25</sup> Das führt soweit, daß eindeutige gesetzliche Aufträge einfach nicht umgesetzt werden, wie § 200 Abs. 2 StVollzG beweist, dessen Auftrag (Erhöhung des Arbeitsentgelts bei zugewiesener Arbeit im Vollzug) bis heute nicht umgesetzt wurde, obwohl die Erledigung bis zum 31.12.1980 (!!!) terminiert war. Wir befinden uns also im siebzehnten Jahr der Verfristung!

## Auswege? Auswege!

### Vorbemerkung

Daß die Politik eindeutig nicht, wie es das BVerfG fordert, an die Grenze des »Zumutbaren« geht, um dem Vollzugsziel Geltung zu verschaffen, ist offensichtlich. Daran wird sich voraussichtlich nicht viel ändern. Daher muß gegenwärtig verstärkt thematisiert werden, inwieweit vorhandene Ressourcen optimiert werden können. Reformansätze im Strafvollzugswesen werden zukünftig grundsätzlich von der Aufgabe gekennzeichnet sein, daß Qualitätsverbesserungen durch Umverteilungen erreicht werden müssen. Das ist das Reformgebot der Stunde.

Dabei ist natürlich immer zu beachten, daß auch bei immanenten Veränderungen § 2 Satz 1 StVollzG absolute Priorität hat! Daher ist bei der Diskussion schon im Vorfeld eine zwingende Unterteilung vorzunehmen in die Bereiche, die sich auf die Gefangenen unmittelbar auswirken

können, und denen, die diesen Bezug nicht oder nur mittelbar haben.

Überlegungen, die § 2 Satz 1 StVollzG nicht primär tangieren

Zunächst seien drei Ansätze dargelegt, die kaum Auswirkungen auf den einzelnen Gefangenen haben und daher relativ unproblematisch umgesetzt werden könnten.

### a) Straffung der JVA-Organisation, Budgetierung, Controlling

Immer wieder wird auf den umfangreichen Verwaltungsapparat im Justizwesen hingewiesen. Preusker etwa schreibt: »Gründe dafür, daß die Betriebe in den Justizvollzugsanstalten nicht gewinnbringend arbeiten können, sind [...] fehlendes betriebswirtschaftlich geschultes Management, Bürokratie und technologische Rückständigkeit.«<sup>26</sup>

Im einzelnen bedürfen diese Vorwürfe freilich fundierter empirischer Grundlagen anhand betriebswirtschaftlicher Analysen einzelner JVA-Verwaltungen. Allerdings ist tendenziell durchaus anzunehmen, daß hier Spielräume für Ressourcenoptimierungen vorliegen. Insbesondere wird gegenwärtig bereits erprobt, kleinere JVA-Einheiten zu schaffen, ihnen ein »eigenes« Budget zuzuteilen und die Effizienz der Arbeit lediglich zu kontrollieren.<sup>27</sup>

### b) Vermarktung der Arbeitsergebnisse, »Marketing-Erfordernis«<sup>28</sup>

*Diinkel* stellte im Zusammenhang mit Ressourcenoptimierungen jüngst fest: »In Zeiten knapper Haushaltsmittel drängt sich die Frage auf, ob nicht die Kosten gesenkt und/oder durch eine verbesserte Organisationsstruktur bzw. ein verbessertes Management der Arbeitsbetriebe die Einnahmen erhöht werden könnten.«<sup>29</sup> *Maelicke* meint Ähnliches, wenn er von »Qualitätsmanagement« spricht.<sup>30</sup> Für den »Management«-/Marketingbereich könnte man sich vorstellen, daß, frei nach dem alten Grundsatz »Klappern gehört zum Handwerk«, JVAs ihre Arbeitsergebnisse professioneller vermarkten, um neue Auftraggeber und Investoren zu motivieren, sich an einen Produktionsbetrieb zu binden.<sup>31</sup> Dabei sollte insbesondere bei Werbemaßnahmen auf das soziale Moment Wert gelegt werden; *Sigel* spricht von »sozialem Marketing«.<sup>32</sup> Das könnte notwendige finanzielle Mittel einbringen, um etwa die häufig maroden Produktionsmittel zu modernisieren.

### c) Social-sponsorship

Den Gedanken des sozialen Marketings aufgreifend, könnte man auch noch einen Schritt weitergehen und an ein umfassendes social-sponsoring denken. Bei erhöhter Sensibilisierung der Allgemeinheit betreffend der sozialen Tragweite der Resozialisierungsbemühungen durch geschultes Marketing könnten insbesondere größere Unternehmen motiviert sein, in JVAs Gelder zu investieren; wenn nicht wegen der Produktionsmöglichkeiten, so doch wegen Inter-

essen auf eigener Marketingebene, da das soziale Engagement immer häufiger als Möglichkeit zur positiven Unternehmensdarstellung erkannt und genutzt wird. An dieser Ressource könnte auch der Strafvollzug teilhaben.<sup>33</sup>

## Ansätze mit Auswirkung auf das Vollzugsziel

Nun seien drei Ansätze vorgestellt, die sich unmittelbar auf den Vollzugsalltag und damit die Resozialisierung auswirken.

### a) Privatisierungs-Ansatz

In Anlehnung an Erfahrungen des anglo-amerikanischen Strafvollzuges (z.B. »The Wolds« in England) setzen seit längerem<sup>34</sup> Reformansätze bei der Entstaatlichung des Strafvollzuges an.<sup>35</sup> Das Hauptargument ist dabei die vermeintlich verbesserte Wirtschaftlichkeit. Im einzelnen bleibt es freilich nebulös: »Der Gewinn [...] entsteht offenbar durch Personaleinsparungen: Die in deutschen Gefängnissen übliche aufwendige Einzelbewachung fällt weitgehend weg, weil die Gefängnisse nach innen offen sind und die Insassen sich dort frei bewegen.«<sup>36</sup> Dieser Ansatz ist abzulehnen. Dagegen spricht schon, daß der Strafvollzug zu den »originär staatlichen Aufgaben«<sup>37</sup> gehört. Wer sollte zum Beispiel bei der privaten Führung eines Gefängnisses dazu befugt sein, Disziplinarmaßnahmen gegen Strafgefangene zu verhängen?<sup>38</sup> Entscheidend ist aber die schon beschriebene ökonomische Sonderstellung des Strafvollzuges. Bei einer strikt wirtschaftlichen Ausrichtung, wie sie die Privatisierung der Gefängnisse naturgemäß mit sich brächte, wären ernsthafte Resozialisierungsbemühungen kaum mehr gewährleistet. *Hanebergs* Diagnose ist daher zuzustimmen: »Die grundsätzliche Frage, welche Alternativen zu allen Formen des geschlossenen Strafvollzuges bestehen, stellt sich für den Anhänger der Privatisierung jedoch nicht mehr. Ihm geht es nur noch darum, auch Gefängnisse in profitable Unternehmen zu verwandeln.«<sup>39</sup>

### b) Arbeitsprozeßoptimierung

Die stärkere Ausrichtung des Arbeitsprozesses bei vollzugsinterner Arbeit an marktwirtschaftlichen Kriterien ist schon lange in der Diskussion.<sup>40</sup> Allerdings könnte auch die Verwirklichung dieses Ansatzes in Kollision mit § 2 Satz 1 StVollzG geraten. Schon die zwangsläufig folgende Internalisierung des Leistungsprinzips in die Gefängnisarbeit ist bedenklich, da die therapeutischen Notwendigkeiten zwangsläufig gegenüber betrieblichen Belangen unzulässig in den Hintergrund gedrängt würden.<sup>41</sup> Man muß sich klar machen, daß viele Gefangene in Freiheit insbesondere Probleme damit hatten, sich in einem streng wirtschaftlich orientierten Betrieb zu behaupten, und nicht wenige müssen erst einmal betriebswirtschaftliche Minima lernen, um sich »draußen« zu integrieren. Orientierte man nun

»drinnen« auch die Arbeit strikt an ökonomischen Kriterien, könnte der Vollzug schlichtweg nicht, wie es seine Aufgabe wäre, in der gebotenen Weise *helfen*, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG).

Es besteht auch die Gefahr, daß Reststrafenaussetzungen nach §§ 57 und 57a StGB möglicherweise unterbleiben oder verzögert würden, weil einzelne Gefangene zu wichtig für den produktiven Arbeitsablauf sind. Die Produktivität könnte zu einem apokryphen Versagungsgrund für Strafaussetzungen avancieren. Somit muß die Ausrichtung der Gefängnisarbeit an streng betriebswirtschaftlichen Kriterien immer auf Einzelentscheidungen beruhen, andernfalls kollidierte sie unzulässig mit § 2 Satz 1 StVollzG.

### c) Individualressourcenoptimierung

Größeren und strafvollzugssystemimmanenten Erfolg könnte die verstärkte Nutzung genuin personaler Ressourcen mit sich bringen. Damit ist gemeint, Motivations- und damit Leistungsverbesserungen aller am Vollzug Beteiligten zu erreichen. Hierzu grundsätzlich *Kury*: »Die Bedeutung der Atmosphäre, in welcher ein Behandlungsprogramm durchgeführt wird, für dessen Gelingen wurde in den letzten Jahren nicht nur bezüglich Maßnahmen im Strafvollzug, sondern etwa auch im Schulbereich oder in der Psychiatrie zunehmend hervorgehoben.«<sup>42</sup>

Diese Vorgehensweise entspräche auch dem Charakter des Strafvollzugswesens, denn dieses ist seit jeher »in verstärktem Maße von der Innovationsbereitschaft und -fähigkeit der Vollzugsbehörden und -bediensteten abhängig«<sup>43</sup> gewesen.

### 1. Neubewertung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD)

Die Kompetenzstruktur im Strafvollzug ist streng hierarchisch geordnet, angefangen vom Leiter der JVA bis hin zum AVD. Der Anstaltsleiter hat also die umfassendsten Befugnisse in diesem System, vgl. § 156 StVollzG. Allerdings ist fraglich, wie er dieser theoretisch umfassenden Stellung faktisch gerecht werden kann. *Walter* bemerkt: »Führt man sich die Allzuständigkeit des Anstaltsleiters und die Vielfältigkeit seiner Aufgaben vor Augen, wird deutlich, daß ihm eine wirkliche Übernahme und Ausfüllung der in § 156 Abs. 2 Satz 2 übertragenen Verantwortung gar nicht möglich ist.«<sup>44</sup>

*Flügge* stellt hinsichtlich der Bedeutung des Schlußpunkts in dieser Hierarchie fest: »Hauptstütze der Arbeit in den deutschen Vollzugsanstalten sind die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. In der wenig informierten Öffentlichkeit werden sie oft als Schließer oder Wärter bezeichnet. Doch hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Tätigkeitsfeld dieser Vollzugsbeamten erheblich erweitert. [...] Aus dem Wärter ist so tatsächlich der Betreuer geworden.«<sup>45</sup>

Diese Aussage hat umso mehr Gewicht, wenn man an die fast lächerlichen Größenordnungen

der zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzten Therapeuten denkt. Der Allgemeine Vollzugsdienst, die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe im Vollzug, übernimmt faktisch in einem wohl nicht unerheblichen Maße therapeutische Funktionen (im weitesten Sinne). Dessen Bedeutung steht indes in krassem Gegensatz zum prinzipiell geringen Sozialprestige der im AVD Tätigen und zwar innerhalb wie außerhalb der JVA.<sup>46</sup> Auch das Besoldungsniveau ist, wie Tilt feststellte, verglichen mit England, Wales, Holland und Frankreich das niedrigste,<sup>47</sup> trotz umfangreichstem Ausbildungsprogramm.<sup>48</sup> *Walter* weist darüber hinaus auf die schlechten beruflichen Aufstiegschancen hin.<sup>49</sup> Er betont weiter zur Frage der Befugnisse: »Ganz überwiegend (90 %) wird die Arbeit *fremdbestimmt*, der Bedienstete hat sich unterzuordnen. [...] Der Aufsichtsbeamte verfügt kaum über eigene Kompetenzen.«<sup>50</sup> Die Folgen dieser Situation sind vor allem im psychischen Bereich zu verorten. Auch wenn man wohl nicht empirisch wird nachweisen können, daß die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes unzufriedener sind als die anderer Berufsgruppen, spricht doch die immer wieder thematisierte »hohe Krankenquote«<sup>51</sup> beziehungsweise die »hohen krankheitsbedingten Ausfallzeiten«<sup>52</sup> eine deutliche Sprache.<sup>53</sup> Erst jüngst wurde – wieder einmal – festgestellt: »Die Motivation der Vollzugsbediensteten nimmt ab, viele verkraften die unzähligen Überstunden und immer höheren Anforderungen nicht und quittieren den Dienst.«<sup>54</sup>

Der Grund für diesen Mißstand liegt nicht zuletzt in dem statischen Element der hierarchischen Struktur der Justizverwaltung.<sup>55</sup> Beim AVD wirkt sich diese durch »mehr oder minder konstante Streßsituationen mit entsprechenden somatischen Belastungen«<sup>56</sup> besonders deutlich aus, denn das statische Element des Personalaufbaus schafft Reibungsverluste durch Demotivation. Diese kosten letztlich den Staat, das ist eine Offenkundigkeit, »erhebliche Mittel«.<sup>57</sup>

Nun ist es eigentlich ungewöhnlich, daß gerade die klare und strikte Kompetenzstruktur Reibungsverluste hervorrufen soll. Probleme dieser Art sind normalerweise eher Ausdruck einer unklaren Kompetenzlage. Daher wäre es sicherlich verfehlt, den AVD nunmehr mit einer therapeutischen Allzuständigkeit auszustatten, die der Intensität seines tatsächlichen Kontaktes mit den Gefangenen entspräche. Abgesehen davon, daß diese Entwicklung beim AVD selbst teilweise auf Ablehnung stoßen könnte (verkrustetes Selbstbild; Beharrungstendenzen), forcierte man Spannungen mit den eigentlichen therapeutischen Kräften (Psychologen, Sozialarbeitern etc.). Allerdings scheinen dennoch (evtl. nach Einzelfallprüfungen) gewisse Kompetenzerweiterungen des AVD im Betreuungssektor sinnvoll, zumal sie faktisch ohnehin bestehen. Die rechtliche Aufwertung und Anerkenntnis verbesserte auch das Selbstverständnis der Beamten und damit ihre Motivation. *Seidler/Schaffner/Kneip* ist durchaus zuzustimmen, wenn sie ausführen: »Das Selbst-

Helmut Ridder/Michael Breitbach/  
Ulli Rühl/Frank Steinmeier

## Versammlungsrecht

### Kommentar

Verschiedene Interessengruppen haben in jüngster Zeit mit spektakulären und an den Bedingungen der Medienöffentlichkeit orientierten Demonstrationsformen auf sich aufmerksam gemacht: von Entlassung bedrohte Arbeiter ebenso wie protestierende Kurden oder Gruppen militanter Neonazis. Damit stellen sich Fragen wie: Sind diese neuen Demonstrationsformen mit dem Ordnungsgedanken des Versammlungsgesetzes zu vereinbaren? Welche Auslegungsspielräume bieten die einzelnen Bestimmungen?

Der Kommentar beantwortet diese und andere Fragen zum Versammlungsrecht wissenschaftlich fundiert und unter Einbeziehung ihrer Anwendung in der Praxis.

### Aus den Besprechungen:

»Enzyklopädie des Versammlungsrechts... das Werk enttäuscht keine noch so hochgespannte Erwartung ... überall vorzügliche methodische Arbeit...«

Christoph Gusy, in: JZ 1993

»...geschlossen und aus einem Guß...«

Helge Rossen, in: NPL 1993

»Das Versammlungsrecht hat mit dieser Darstellung eine tiefgehende verfassungs- und demokratiebestimmte Kommentierung erfahren, die weit über die bisherigen Werke hinausragt.« Helmut Fangmann,

in: **Arbeit und Recht** 1994

»Eine Bereicherung der versammlungsrechtlichen Literatur, sauber in der handwerklichen Aufbereitung des Meinungsstandes...«

Burkhard Schöbener, in: DÖV 1994

1992, 994 S., brosch., 78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr, ISBN 3-7890-2519-4

 **NOMOS**

wertgefühl, die soziale Anerkennung und die Rolle im Gesellschaftsgefüge werden ganz wesentlich durch die berufliche Integration bestimmt.«<sup>58</sup>

## 2. »Management«-Methoden<sup>59</sup> auf der Basis von § 159 StVollzG

Eine schon ältere Forderung ist es, einen anderen Führungsstil innerhalb der JVA anzustreben. Sie ist natürlich auch im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zum AVD zu sehen. Die entscheidenden Stichworte in diesem Zusammenhang dürften *Kooperation*, *Delegation*, *Transparenz* sowie *Ziel- und Rollenklarheit* sein.<sup>60</sup> Im Gegensatz zu blind verlangtem Gehorsam verspricht die Betonung des vertrauensvollen Miteinanders und der Verantwortlichkeit jedes einzelnen bei der Vollzugsarbeit ein konstruktiveres Arbeitsklima. Flankierend ist es angebracht, zur Internalisierung dieses Ansatzes *Kooperationsseminare* beziehungsweise *Supervisionen* durchzuführen (»Sozialmanagement«<sup>61</sup>), wie es auch schon teilweise geschieht.<sup>62</sup> Interaktionen, Interdependenzen und der Abbau von Reibungsverlusten sind hier entscheidend. Daß diese Parameter auch im gegenwärtigen Justizverwaltungssystem auf der Ebene der JVA's grundsätzlich genutzt werden sollen, kann § 159 StVollzG entnommen werden, der vorsieht, daß »zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge« der Anstaltsleiter »Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblichen Beteiligten« durchführt. Dazu gehören eindeutig auch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes.<sup>63</sup> Von dieser Regelung muß intensiver Gebrauch gemacht werden. Es geht also letztlich um die konsequente Nutzung der legalen Möglichkeiten zur erhöhten Leistungsbereitschaft.

## 3. Gefangenenmitverantwortung

Auch die Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG könnte ein ressourcenschonender Parameter im Strafvollzugssystem sein, der gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Resozialisierung hat. Allerdings ergeben sich aus § 160 StVollzG selbst einige Probleme, die bis heute zu einer nur rudimentären Anwendung dieser Norm geführt haben. So ist die Gefangenenmitverantwortung nur fakultativ im Gesetz verankert. Eine weitere »Klippe« im Wortlaut des § 160 StVollzG ist die Konkretisierung der Interessen, »die sich ihrer Eigenart und Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.«<sup>64</sup> Das hat unter anderem dazu geführt, daß § 160 StVollzG im Anstaltsalltag mehr oder weniger zu einer Norm für die Auswahl des Hörfunk- und Fernsehprogramms degeneriert ist.<sup>65</sup> *Paetow-Thöne* konstatiert daher: »Die praktizierten Gefangenenvertretungen sind überwiegend Alibi und Schein, weil unter den Bedingungen der »totalen Institution« kein Platz für Mitverantwortung bleibt.«<sup>66</sup>

Das ist eine sehr mißliche Situation, denn so klammert man gegenwärtig die Gefangenen hier von konstruktiver und autoresozialisierender

Mitarbeit aus. Hier muß sich etwas ändern. Eine solche Entwicklung kann jedoch erst einsetzen, wenn die Bereitschaft besteht, die Ressource Haftinsasse im Rahmen des Vollzugsziels anzuerkennen. *Paetow-Thöne*: »Daher wird weniger eine Konkretisierung des § 160 StVollzG die Situation der Gefangenenmitverantwortung verbessern, als die Notwendigkeit in die Einsicht der Anerkennung des Gefangenen als »Freien« und »Mündigen« und damit als Subjekt in Anerkennung seiner Freiheit, wenn auch zunächst nur in kleinen Bereichen.«<sup>67</sup>

Im übrigen: Für das in § 159 StVollzG postulierte Primat der Zusammenarbeit sind auch Gefangene zu berücksichtigen,<sup>68</sup> die für das Vollzugspersonal zur Transparenz anstaltsinterner Probleme beitragen und an den Lösungen konstruktiv mitarbeiten können.

## Fazit

Es besteht die Möglichkeit, intensiver als bisher bereits vorhandene Ressourcen im Strafvollzug auszuschöpfen. Verliert man bei Innovationen das Vollzugsziel nicht aus den Augen, kann es sogar zu Konstellationen kommen, bei denen eine Ressourcenoptimierung gleichzeitig positive Auswirkung auf die Resozialisierung tätigt. Das sind natürlich nur die Sahnestückchen. Im ganzen wird man schon froh sein müssen, wenn sich die Lage aufgrund immer defizitärerer Mittelzuweisungen nicht weiter verschärft. Allerdings braucht dies *bei allen im Vollzug Tätigen* Mut zum Umdenken und Disziplin zur Umsetzung. *Seidler/Schaffner/Kneip* analysieren zur mangelnden Innovationsbereitschaft treffend: »Viele Einwände sind Ausdruck behördlichen Beharrungsvermögens, nicht zuletzt auch argumentative Untermauerung einer allgemeinen Bequemlichkeit.«<sup>69</sup>

## Schluß

20 Jahre Strafvollzugsgesetz bedeuten auch 20 Jahre Zielkonflikt zwischen dem Vollzugsziel und dem Verteilungszwang öffentlicher Mittel. Dies hat sich wohl als größte Hürde im Reformalltag erwiesen. Hier sind dringend Maßnahmen notwendig, soll Resozialisierung nicht zu einem bloßen Lippenbekenntnis degradiert werden und sich *Kamanns* – freilich realistische – Einschätzung verifizieren, der »Resozialisierungsgedanke« scheinbar »tot« zu sein.<sup>70</sup>

Wichtig dafür ist dreierlei:

- Eine intensive Diskussion über die Möglichkeiten zur Optimierung vorhandener Ressourcen, um bestehende Quellen umfassend zu nutzen.
- Die weitgehende Entpolitisierung des Sachgebets! Nicht Tages- oder Parteipolitik darf der primäre Maßstab für Entscheidungen (also Ressourcenzuteilungen) sein, sondern § 2 Satz 1 StVollzG, dessen Auftrag konsequenter

zu erfüllen ist. Dabei sollte sich der Gesetzgeber, wie vom BVerfG gefordert, endlich darum bemühen, auch wirklich an die Grenze des Zumutbaren zu gehen, wenn er seine eigenen Vorgaben erfüllt.

- Eine größere Bereitschaft aller im Vollzug Tätigen, auch unorthodoxe Wege bei Problemlösungen zu gehen. Der larmoyante Blick zum seit langem weitgehend versagenden Gesetzgeber nutzt dabei wenig. Das heißt natürlich *nicht*, daß man zukünftig von konstruktiver Kritik absehen sollte, nur muß man sich über die politische Realität im klaren sein. Dann werden auch *neue* und dringend erforderliche Quellen erschlossen werden können

*Nikolaus Wrage ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder*

## Anmerkungen

- 1 *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl., § 3 RN 2.
- 2 *Bloch*, Naturrecht und menschliche Würde, Taschenbuchausgabe, 1. Aufl., S. 277.
- 3 Vgl. auch *Sigel*, ZfStrVo 1995, 81 ff.; *Neu*, ZfStrVo 1995, 149 ff.
- 4 *Neu*, Aspekte der Gefangenenentlohnung, Tabelle 11, S. 74.
- 5 *Preusker*, ZfStrVo 1988, S. 92 (93).
- 6 *Gratz*, ÖJZ 1995, S. 729 (732).
- 7 *Walter*, Strafvollzug, S. 88; *Dünel*, Neue Kriminalpolitik 1997 (2), S. 24 (30).
- 8 Dieser Ansatz ist weder tatsächlich noch strafrechtstheoretisch unproblematisch. Zum einen gibt es Gefangene (z.B. Situationstäter), die gar nicht »eingliederungsbedürftig« sind. Darauf wurde schon früh hingewiesen, beispielsweise in der Begründung des 1975 von Baden-Württemberg im Bundesrat eingebrachten Antrages zur Änderung von § 2 StVollzG (BR-Drs. 685/2/75, S. 2). Zum anderen läuft die gedankliche Basis des Resozialisierungsvollzuges auf die Anerkennung des Determinismus' hinaus, den man im Strafrecht bekanntlicherweise qua Beschluß ausdrücklich abgelehnt hat (BGHSt 2, 194 ff.).
- 9 BT-Drs. 7/918, S. 44.
- 10 BT-Drs. 7/918, S. 45.
- 11 *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl., § 4 RN 8.
- 12 vgl. z.B. *du Ménil*, Die Resozialisierungsidee im Strafvollzug (1995), S. 30.
- 13 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.
- 14 Vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG; ähnlich: *Duden*, 2. Auflage 1994, S. 2766.
- 15 *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 6. Aufl., § 2 RN 1.
- 16 *Grunau/Tiesler*, StVollzG, 2. Aufl., § 2 RN 1.
- 17 Die Konzeption als Soll-Bestimmung trägt der Überzeugung Rechnung, daß niemand gegen seinen Willen resozialisiert werden darf.
- 18 *Siebert*, Einführung in die VWL, S. 18; den Gegensatz dazu bilden die *privaten Güter* des Wirtschaftsverkehrs, über die das Individuum weitgehend egoistisch verfügen kann.
- 19 *Gabler*, Wirtschaftslexikon, 13. Aufl., Stichwort: Marktversagen.
- 20 *Maelicke*, Neue Kriminalpolitik 1997 (1), S. 26.
- 21 BVerfGE 40, 276 (284); Heraushebung im Kursiv- und Fettdruck durch den Verfasser.
- 22 *Preusker*, Neue Kriminalpolitik, 34 (36).
- 23 Neue Kriminalpolitik 1997 (2), S. 24.

- 24 Es gibt natürlich auch positive Gegenbeispiele, wie etwa die kritische Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Bundesregierung zum Thema »20 Jahre Strafvollzugsgesetz« vom Dezember letzten Jahres belegt, vgl. BT-Drs. 13/6683.
- 25 Hofe, KritJ 1997, S. 30.
- 26 Preusker, ZfStrVo 1988, S. 92 (93).
- 27 Vgl. Maelicke, Neue Kriminalpolitik 1997 (1), S. 26 (28).
- 28 Sigel, ZfStrVo 1993, S. 85 (89).
- 29 Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1997 (2), S. 24 (30).
- 30 Maelicke, Neue Kriminalpolitik 1997 (1), S. 26 ff.
- 31 So Sigel, ZfStrVo 1993, S. 85 (88) oder Seidler/Schaffner/Kneip, ZfStrVo 1988, S. 328 (331).
- 32 Sigel, ZfStrVo 1993, S. 85 (89).
- 33 Zum ganzen lesenswert: Kirstin Schiewe, Sozial-Sponsoring, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1995; kritisch zum Sponsoring: v. Nostiz, ZRP 1996, 84 ff.
- 34 Süddeutsche Zeitung Nr. 55, vom 8.3.1993, in: ZfStrVo 1993, S. 239.
- 35 Vgl. jüngst auch Maelicke, Neue Kriminalpolitik 1997 (1), S. 26.
- 36 Süddeutsche Zeitung Nr. 55, vom 8.3.1993, in: ZfStrVo 1993, S. 239.
- 37 Haneberg, ZfStrVo 1993, S. 289 (293).
- 38 ebend.
- 39 ebend.
- 40 So kürzlich auch der Bremer Justizsenator Henning Scherf in einem SPIEGEL-Interview, vgl. SPIEGEL 22/1996, S. 32 ff.
- 41 Ähnlich auch Preusker, ZfStrVo 1988, S. 92 (94).
- 42 Kury in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., S. 68.
- 43 Paetow-Thöne, Gefangenenmitverantwortung, S. 162.
- 44 Walter, Strafvollzug, Strafvollzug, S. 144.
- 45 Flügge, ZfStrVo 1993, S. 131.
- 46 Vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., § 10 RN 7; Walter, Strafvollzug, S. 153/155.
- 47 So Rotthaus in der Besprechung der Tilt'schen Studie, ZfStrVo 1993, S. 323 (326); ähnlich Walter, Strafvollzug, S. 156.
- 48 Rotthaus in der Besprechung der Tilt'schen Studie, ZfStrVo 1993, S. 323 (325).
- 49 Walter, Strafvollzug, S. 156.
- 50 ders., Strafvollzug, S. 154.
- 51 Rotthaus, ZfStrVo 1993, S. 323 (325).
- 52 Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1997 (2), S. 24 (31).
- 53 Walter, Strafvollzug, S. 155.
- 54 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Einleitung zur Großen Anfrage an die Bundesregierung vom Dezember 1996, in: BT-Drs. 13/6683.
- 55 Flügge, ZfStrVo 1993, S. 131 (133); vgl. auch Seidler/Schaffner/Kneip, ZfStrVo 1988, S. 328 (330).
- 56 Walter, Strafvollzug, S. 155.
- 57 ebend.
- 58 ZfStrVo 1988, 328.
- 59 Sigel, ZfStrVo 1993, S. 85 (89).
- 60 Vgl. auch Sigel, ZfStrVo 1993, S. 85 (89); Flügge, ZfStrVo 1993, S. 131 (133).
- 61 Maelicke, Neue Kriminalpolitik 1997 (1), S. 26 (28).
- 62 Flügge, ZfStrVo 1993, S. 131 (132/133).
- 63 So auch Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 159 RN 2.
- 64 Dazu dies., StVollzG, § 160 RN 4.
- 65 Vgl. die Aufzählung bei Laubenthal, Strafvollzug, RN 220.
- 66 Paetow-Thöne, Gefangenenmitverantwortung, S. 160.
- 67 ders., Gefangenenmitverantwortung, S. 164.
- 68 Laubenthal, Strafvollzug, RN 221.
- 69 Seidler/Schaffner/Kneip, ZfStrVo 1988, 328 (330).
- 70 Neue Kriminalpolitik 1996 (2), S. 14.

Ralf Kleinjans

**Straffälligkeit türkischer  
Staatsangehöriger  
in Deutschland**

Rechtsfolgen in Deutschland  
und in der Türkei

NOMOS  
RECHT

Ralf Kleinjans

# Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland

Rechtsfolgen in Deutschland und in der Türkei

Straffällig gewordenen türkischen Staatsangehörigen kann bei Rückkehr in die Türkei aus vielen Gründen eine (erneute) strafrechtliche Verfolgung drohen.

Der deutsche Jurist ist mit den Folgen dieser Situation im Ausländerrecht, Asylrecht und als Strafrechtler konfrontiert.

Die türkischen Gesetze und noch mehr die Rechtspraxis sind weitgehend unbekannt, schon weil sie teilweise nur schwer zugänglich sind.

Bisher fehlt ein Werk, das den Zugang erleichtert.

In der vorliegenden Arbeit findet man erstmals einen unverzichtbaren Überblick über Regelung und Handhabung des türkischen internationalen Strafrechts und ihre Auswirkungen auf die deutsche Rechtspraxis.

1997, 208 S., brosch., 79,- DM, 577,- öS, 72,- sFr,

ISBN 3-7890-4929-8

(Nomos Universitätsschriften – Recht, Bd. 262)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden · Fax 0 72 21 / 21 04-27